Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang Burg, 31.08.2017 Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

127 3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014.....301

2. Amtliche Bekanntmachungen

128 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern.....302

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

129 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden.....302

130 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey über den Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow.....304

131 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2014/2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Bergzow der Gemeinde Elbe-Parey.....305

132 Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern - 1. Änderungssatzung - 306

133 1. Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.....307

2. Amtliche Bekanntmachungen

134 Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....307

135 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....309

136 Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Möser zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....310

137 Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Biederitz zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....312

138 Wahlbekanntmachung für die Stadt Gommern zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....314

139 Bekanntmachung des Beschluss Nr. 37/2017 GR Aufstellung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemarkung Biederitz OT Heyrothsberge.....315

140 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 36/2017 GR; Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; 1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz.....315

141 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Gemeinde Biederitz.....316

142 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....317

143 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Gemeinde Möser.....318

144 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Stadt Gommern.....318

145 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Gemeinde Elbe-Parey..319

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

146 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; Beschluss vom 04.08.2017 zum Freiwilligen Landtausch: Wulkow; Verfahrensnummer: JL 9/0326/02.....320

147 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Gemeinde Elbe-Parey über die vorläufige Anordnung Nr.1 im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 Feldlage zum 01.10.2017 325

148 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über die Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Jerichow für den Bereich der Gemarkung Schlagenthin.....328

149 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur 1. Änderungsanordnung vom 31.07.2017 im Bodenordnungsverfahren Paplitz, Verfahrens-Nr.: JL 4/0319/02.....330

150 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; Beschluss vom 08.08.2017 zum Freiwilliger Landtausch: Redekin; Verfahrensnummer: JL 9/0322/01.....333

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

127

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 21. Juni 2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Jeder Einwohner ist unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Die Fragen sind schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Landrat zuzuleiten.

3. Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss.

2.) § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Beigeordneter

Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 23. August 2017

gez. Dr. Burchhardt (Dienstsiegel)

Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung

Die vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 15. August 2017 unter dem Aktenzeichen 206.1.1-10020 jl-01 erteilt worden.

Burg, 23. August 2017

gez. Dr. Burchhardt

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

128

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Kreistagswahl 2014 – Wahlbekanntmachung
hier: Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern

Herr Matthias Fickel, Gommern, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Jürgen Michalek, Prödel, rückt ab dem 23.08.2017 als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Matthias Fickel in den Kreistag nach.

Burg, 23. August 2017

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

129

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 22.08.2017 mit Beschluss 056/2017 den fortgeschriebenen Entwurf der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des fortgeschriebenen Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

11.09.2017 bis 12.10.2017

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 VwGo ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elbe-Parey, den 23.08.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

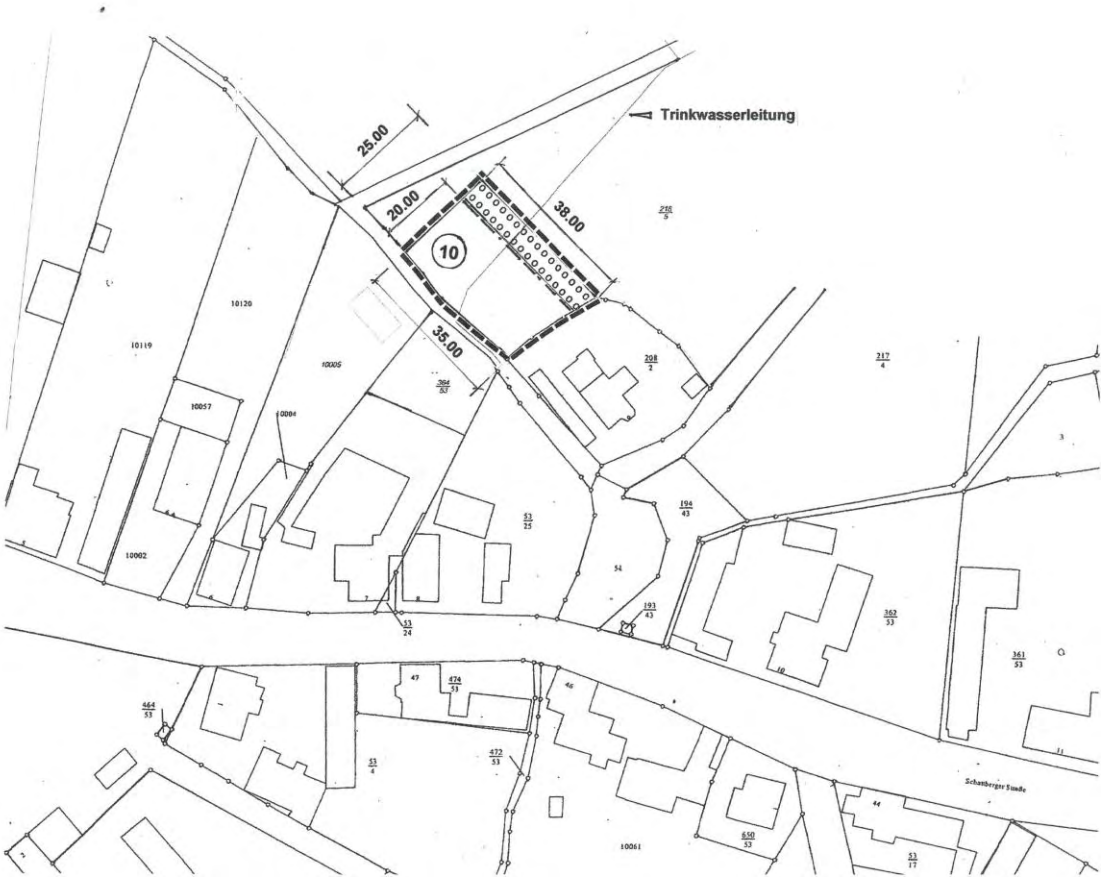

130

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 06.12.2016 mit Beschluss 108/2016 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow, beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Elbe-Parey, den 21.08.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

131

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2014/2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Bergzow der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) i. V. m. §§ 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2010 mit Beschluss-Nr. 2010/003 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WStrAB Elbe-Parey) beschlossen.
Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2014 und 2015 für die Abrechnungseinheit Bergzow.
Der Beitragssatz ist laut § 7 der WStrAB Elbe-Parey in einer gesonderten Satzung festzulegen.

§ 1
Entstehung

1. Mit Beschluss Nr. 2010/003 vom 26.01.2010 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen (Erstbeschluss am 23.06.2009, Beschluss-Nr. 2009/59).
2. Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2
Beitragssatz

1. Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt in der Ortschaft Bergzow wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. Mit der vorliegenden Satzung erfolgt die Abrechnung für den Ausbau Winkelstraße/ Gartenweg.
2. Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2014/2015 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Haushaltsjahre 2014 und 2015.
3. Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2014/2015 beträgt **0,03403 €/m²**.
4. Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
5. Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.
6. Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 22.08.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin Siegel

Anlage Ermittlung des Beitragssatzes
zur Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2014/2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Bergzow der Gemeinde Elbe-Parey

Ausbau Winkelstraße/Gartenweg

Berechnung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 - 2015

Tatsächliche Investitionsaufwendungen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015

Baukosten netto				55.809,76 €	
Planung netto				9.287,56 €	
sonstige Kosten netto				151,00 €	
Summe netto				65.248,32 €	
Mehrwertsteuer	19 %			12.397,18 €	
Gesamtkosten				**77.645,50 €**	
Förderung lt. Bescheid				**42.946,50 €**	
Gemeindeanteil	55%			42.705,03 €	
Bürgeranteil	45%			34.940,47 €	
Förderung ist hälftig zu verteilen		je		21.473,25 €	
Bürgeranteil (abgerundet)		34.940 €			
minus Förderung (gerundet)		21.473 €	ergibt	13.467,00 €	umlagefähiger Aufwand
dividiert durch beitragspflichtige Fläche				395.690 m²	
ergibt tatsächlichen Beitragssatz				**0,03403422€/m²**	
gerundet				**0,03403€/m²**	

132

Stadt Möckern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern - 1. Änderungssatzung -

Aufgrund § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2016 in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **20.06.2017** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern beschlossen:

§ 1
Änderungen

Im § 1 der Satzung werden in der Zuordnung der Ortschaften zur Grundschule Grabow die Worte „Reesen (Stadt Burg)" gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Kinder, die vor dem 01.08.2018 aus der Ortschaft Reesen (Stadt Burg) die Grundschule Grabow besuchen, werden bis zum Abschluss der 4. Klasse weiterhin beschult.

Möckern, 20.06.2017

gez. von Holly-Ponientzietz (Siegel)
Bürgermeister

133

Stadt Möckern

1. Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **20.06.2017** für das Gebiet der Stadt Möckern folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1
Änderungen

1. Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6a
Anzeigepflicht für Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind spätestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Möckern schriftlich anzuzeigen.
(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.“

2. Im § 10 Abs. 1 wird in der Aufzählung nach § 6 (5) folgender Punkt eingefügt:

„§ 6a (1) öffentliche Veranstaltungen nicht rechtzeitig anzeigt.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, 20.06.2017

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

134

Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.
   Der Wahlraum wird in den Ortschaften
   - Brettin in der Schulspeisung im OT Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72;
   - Demsin im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 39; barrierefrei
   - Jerichow im Bürgerhaus im OT Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 55; barrierefrei
   - Kade im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kade, Genthiner Straße 22; barrierefrei
   - Karow im Dorfgemeinschaftshaus im OT Karow, Friedenstraße 29;
   - Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus im OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6; barrierefrei
   - Nielebock im Schulungsraum Feuerwehr im OT Nielebock, Lindenstraße 17; barrierefrei
   - Redekin in der Parkgaststätte im OT Redekin, Parkstraße 14;
   - Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus im OT Roßdorf, Fröbelstraße 23; barrierefrei

- Schlagenthin in der Grundschule im OT Schlagenthin, Schulstraße 12 A
- Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kleinwulkow, Hauptstraße 12; barrierefrei
- Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus im OT Zabakuck, Am Park 12; barrierefrei

eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 28.08. bis 02.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 18.00 Uhr in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
   seine **Zweitstimme** in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
   Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
   Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
   Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 07.08.2017

gez. Sontowski - Siegel -
Stellv. Bürgermeister der Stadt Jerichow

135

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck kann in der Zeit

   vom 04. September bis zum 08. September 2017
   während der allgemeinen Öffnungszeiten

   im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
   Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September bis zum 08. September 2017, **spätestens** am Freitag, 08.September 2017 bis 18.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow **Einspruch** einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde – Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
   5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 22. September 2017**, **18.00 Uhr,** bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für eine andere **Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschien erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und **Briefwahlunterlagen für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG **unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Jerichow, den 07.08.2017

gez. Sontowski
Stellv. Bürgermeister der Stadt Jerichow - Siegel -

136

Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung

1.
Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.
Die Gemeinde Möser
ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 - Ortschaft Hohenwarthe (barrierefrei)
Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47,39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 2 - Ortschaft Körbelitz (nicht barrierefrei)
Gemeindehaus „Alte Schule“ - Breite Straße 14, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 3 - Ortschaft Lostau (barrierefrei)
Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 4 - Ortschaft Möser (barrierefrei)
Bürgerzentrum - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 5 - Ortschaft Pietzpuhl (barrierefrei)
Feuerwehrgerätehaus - Dorfstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 6 - Ortschaft Schermen (barrierefrei)
Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

3.
Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 18. August 2017

Köppen
Bürgermeister

137

Gemeinde Biederitz

Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Biederitz

1. Am 24. September 2017 findet in der Gemeinde Biederitz die Wahl zum 19. Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Biederitz OT Königsborn

Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Biederitz OT Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** zur Bundestagswahl 2017 werden die Ermittlung der Briefwahlergebnisse in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vornehmen. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um **18.00 Uhr**.
Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, den 18.08.2017

gez. Kay Gericke - Siegel -
Bürgermeister

138

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gommern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. 3 Wahlbezirke in Gommern und je 1 Wahlbezirk in Vehlitz, Karith/Pöthen, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Ladeburg, Dornburg, Lübs und Prödel. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 08.08.2017

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

139

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschluss Nr. 37/2017 GR
Aufstellung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 42/2017
„Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“
Gemarkung Biederitz OT Heyrothsberge gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße gemäß § 2 BauGB beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Ausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche für Tierhaltung gemäß § 11 BauNVO.
Die von der Planung berührte Fläche beträgt 1,01ha und befindet sich im OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10117, 517/ 80, 10052 südlich der Königsborner Straße.
Die geplante Fläche dient der nicht gewerblichen Tierhaltung einer nachfolgend begrenzten Anzahl der Tiergruppen Haushund, Schaf, Alpaka und Pferd.
Im Parallelverfahren erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz.
Ausweisung einer Sonderbaufläche Tierhaltung § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO.
Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.
Dazu kann der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 11.09.2017 bis 12.10.2017

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Amt 2 Bau und Ordnungsamt Erdgeschoss eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

140

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 36/2017 GR
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des FNP Biederitz, gemäß § 2 BauGB beschlossen**.**

Weiterhin erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB.
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht

Ziel der Planung ist die Änderung einer Grünfläche/ Dauerkleingärten in Sonderbaufläche – Tierhaltung.

Die von der Änderung berührte Fläche beträgt 1,85 ha und befindet sich im OT Heyrothsberge, südlich der Königsborner Straße, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10117,517/80,10052.
Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.
Dazu liegt der Entwurf der Planung sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 11.09.2017 bis 12.10.2017 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25 Amt 2 Bau- u. Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

141

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017** während der Sprechzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Gemeinde Biederitz oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Biederitz, 15.08.2017

gez. Gericke
Bürgermeister

142

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017** während der Sprechzeiten in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:	
Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12.00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:	
Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Jerichow, 31.08.2017 Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister Stadt Jerichow

143

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017** während der Sprechzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Gemeinde Möser oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

gez. Köppen
Bürgermeister

144

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom 4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017
während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Bauamt, Zimmer 4, 39245 Gommern zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:
Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17:30 Uhr
Mittwoch
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag
Außerhalb der Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung (039200/ 7789-31 oder 7789-27).

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Stadtverwaltung Gommern oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Gommern, den 28.08.2017

gez. Hünerbein
Bürgermeister Stadt Gommern -Siegel-

145

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017** während der Sprechzeiten in der Gemeinde Elbe-Parey. Zimmer 108, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:
Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Gemeinde Elbe-Parey oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Elbe-Parey, den 28.08.2017

gez. Golz - Siegel -
Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey

D. Regionale Behörden und Einrichtungen
2. Amtliche Bekanntmachungen

146

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 04.08.2017

Freiwilliger Landtausch: **Wulkow**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0326/02**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Wulkow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohenbellin	1	118/6; 118/8; 10001
	2	1/24; 1/25
Wulkow	1	19/1; 158/49
	2	3/2; 4/2; 4/10; 22/1; 30/3; 30/15; 30/16; 35/2
	7	39/1; 39/2
	9	15/1; 16/1; 18/1

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 49 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten (Blatt 1-4) farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.
Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter (DS)

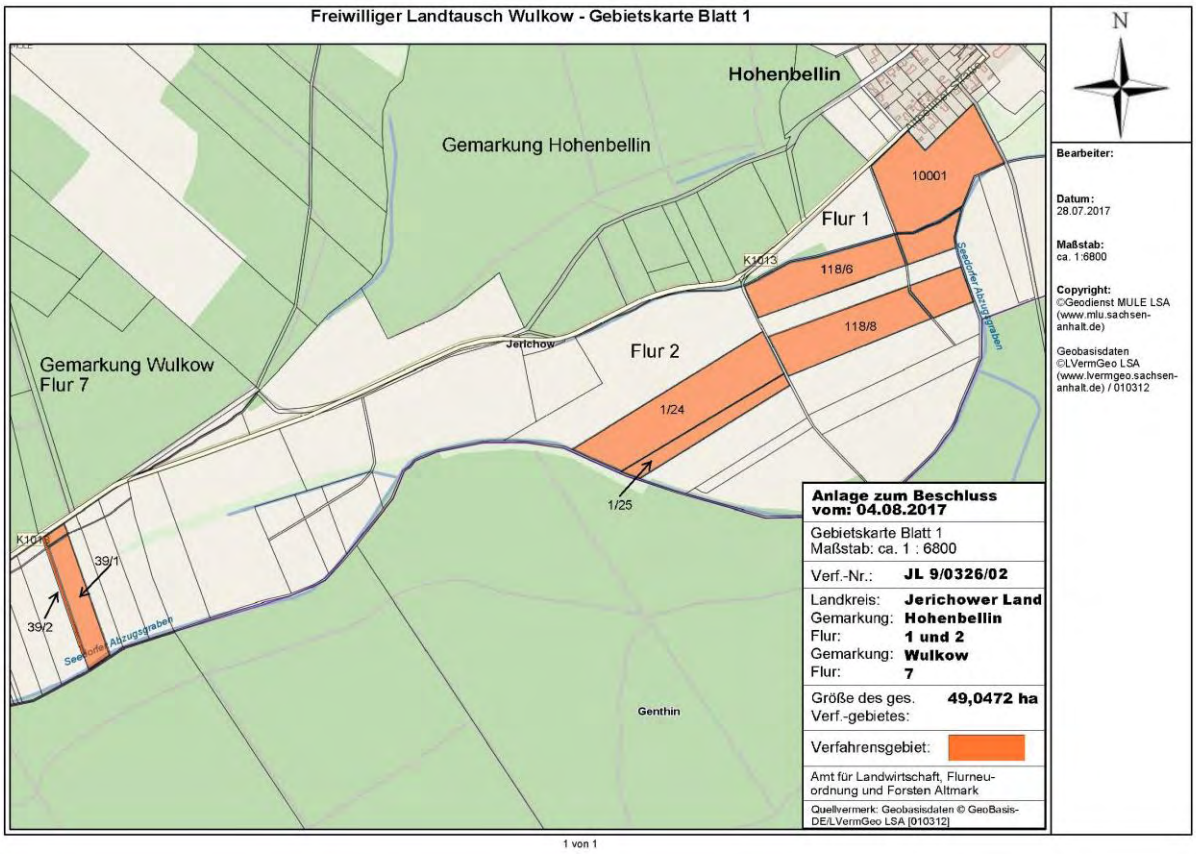

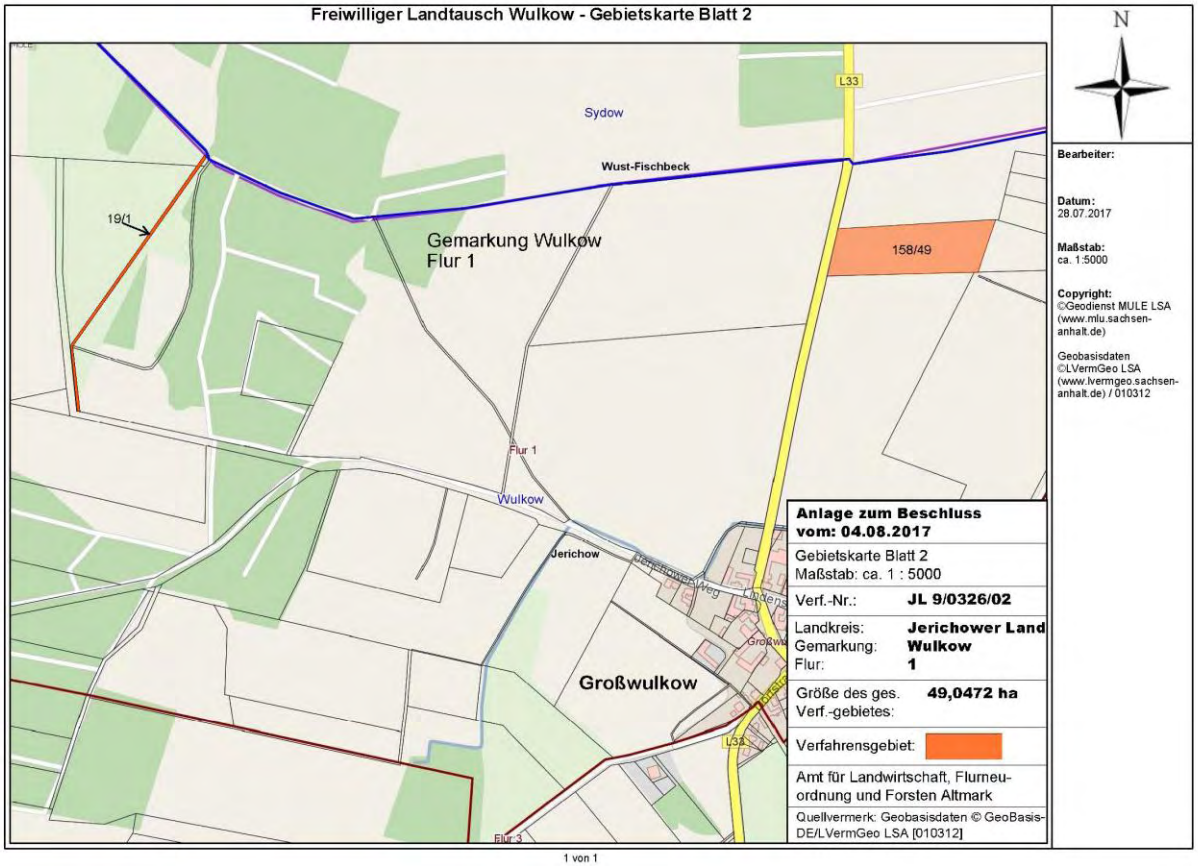
Freiwilliger Landtausch Wulkow - Gebietskarte Blatt 2
N
Sydow
L33
Wust-Fischbeck
19/1
Gemarkung Wulkow
Flur 1
158/49
Flur 1
Wulkow
Jerichow
Großwulkow
L33
Flur 3
Anlage zum Beschluss
vom: 04.08.2017
Gebietskarte Blatt 2
Maßstab: ca. 1 : 5000
Verf.-Nr.: JL 9/0326/02
Landkreis: Jerichower Land
Gemarkung: Wulkow
Flur: 1
Größe des ges. Verf.-gebietes: 49,0472 ha
Verfahrensgebiet:
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Quellvermerk: Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [010312]
Bearbeiter:
Datum:
28.07.2017
Maßstab:
ca. 1:5000
Copyright:
©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten ©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312

1 von 1

Freiwilliger Landtausch Wulkow - Gebeitskarte Blatt 3

Bearbeiter:

Datum: 28.07.2017

Maßstab: ca. 1:5000

Copyright:
©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312

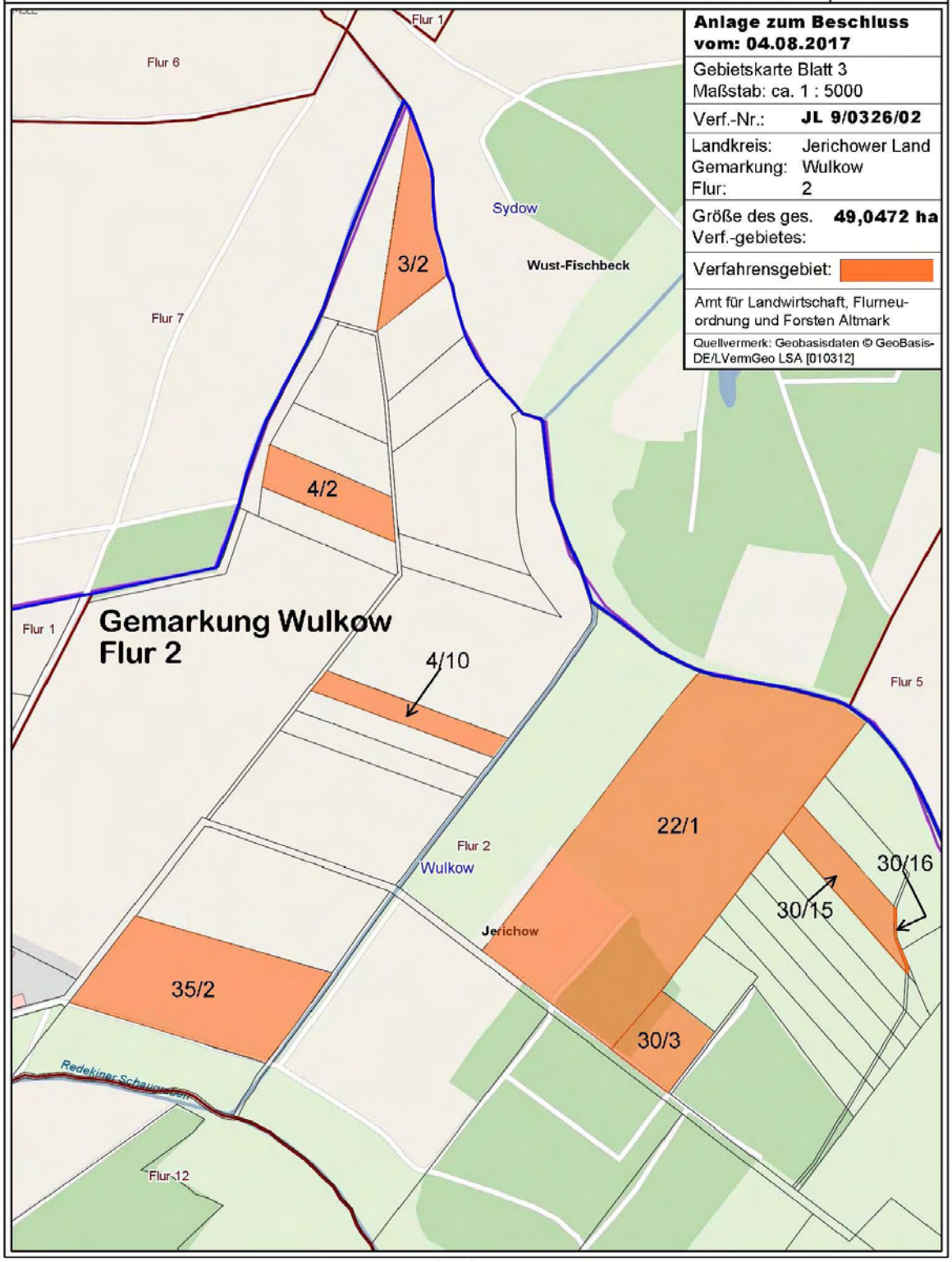

Freiwilliger Landtausch Wulkow - Gebietskarte Blatt 4

Bearbeiter:

Datum: 28.07.2017

Maßstab: ca. 1:5000

Copyright:
©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312

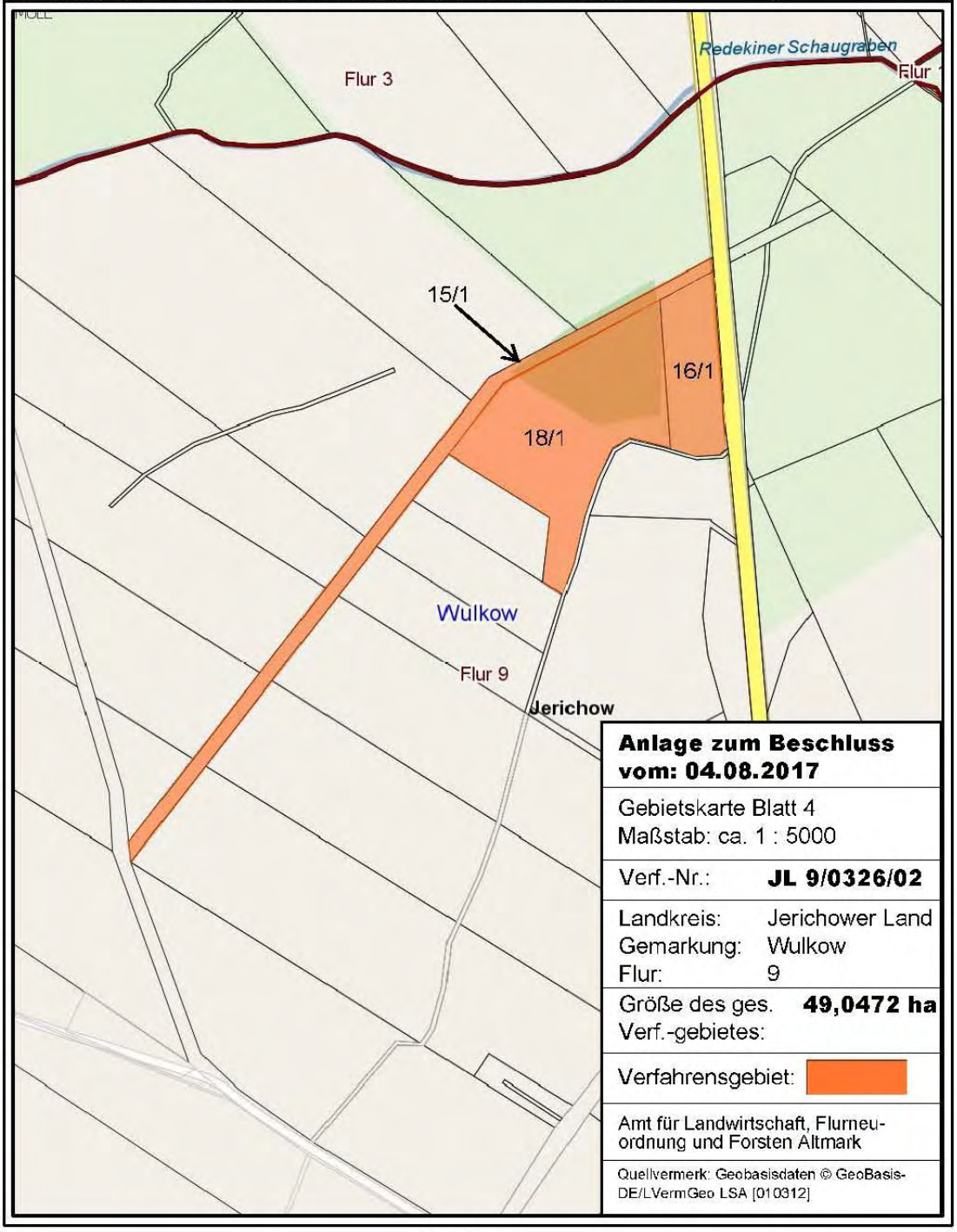

147

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 20.07.2017

Flurbereinigung: Lüderitz BAB 14 Feldlage
Landkreis: Stendal
Verfahrens.-Nr.: 27SDL701

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.3N/1.4 - Dolle/L29 bis zur AS Lüderitz (L30) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2017

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

01.10.2017

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3. Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.
Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.
Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.
Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden und Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.03.2011 das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-27SDL701 angeordnet.
Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.
Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 08.05.2017 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.
Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.10.2017.**
Der Plan für den Neubau der VKE 1.4 Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L30) vom 29.06.2012 und dem Änderungs- und Feststellungsbescheid vom 10.02.2016 ist mit Beschluss zum Vergleich mit dem BUND vom 13.12.2016 bestandskräftig.
Somit kann ein weiterer verkehrswirksamer Abschnitt - VKE 1.3 (N) in Verbindung mit der VKE 1.4 - und der damit notwendigen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.
Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.
Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.
Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.3N/1.4 in diesem Jahr mit den Bau bestimmenden ACEF-Maßnahmen zu beginnen. Daran anschließen sollen sich archäologische Untersuchungen im ersten Suchabschnitt, Baumfällungen, Munitionssuche in ausgewählten Bereichen, vorbereitende Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung mit Leitungsverlegungsarbeiten.
Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Maßnahmen umfassen auch funktionserhaltende Maßnahmen für den Artenschutz und artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen. Die sogenannten CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Vegetationsperiode vor Baufeldberäumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.
Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.10.2017 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.
Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.
Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Teilabschnitt der BAB 14, VKE 1.3N/1.4, zwischen der AS Dolle (L29) bis AS Lüderitz (L30) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame Umfahrung der Ortslagen Dolle und Lüderitz dar und trägt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortslagen vom überregionalen Durchgangsverkehr bei. Die Lebensqualität, verbesserte Standortqualität und Lagegunst im Planungsraum, höhere Chancen für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen und bessere Erreichbarkeit weiter entfernter Arbeitsplatzschwerpunkte, günstigere Entwicklungen für den Städtebau und den Tourismus sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit sind die wesentlichsten Punkte.
Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.
Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.3N/1.4 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
4.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
4.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.
In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

6. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und Besitzregelungskarten (Anlage 2) liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte
- im Verwaltungsgebäude, Haus 2 der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen

• im Stadthaus der Hansestadt Stendal und	Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal
• im Bauamt der Hansestadt Stendal	Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal
• in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde,	Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
• im Rathaus der Stadt Jerichow	Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow
• in der Stadtverwaltung der Stadt Burg, 2. Obergeschoss,	In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
• in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey,	Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey/OT Parey
• im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,	Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz

während der Dienststunden aus.
Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Dirk Krause

Anlagen:
1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

148

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

15.08.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Schlagenthin
Flur(en) 1 - 6
In der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 11.09.2017 bis 11.10.2017
in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Anke von Wnuck

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

15.08.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Schlagenthin
Flur(en) 1 - 6
In der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.09.2017 bis 11.10.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Anke von Wnuck

149

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung vom 31.07.2017

Bodenordnungsverfahren: Paplitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 4/0319/02

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 27.01.2015 eingeleitete Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. <u>Verfahrensgebiet</u>

Zum Verfahrensgebiet **Paplitz** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karow	13	38/14, 38/16, 38/18, 38/20, 38/22, 38/24, 10002
Karow	14	2/4, 3/10, 4/1, 5/10, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/3, 12/2, 17/1, 17/3, 18/1, 19/1, 20/2, 21/1, 22/1, 23/1
Karow	15	15/1, 16/1, 16/3, 16/5, 14/1,14/3, 14/5, 14/7, 10/36, 10/38, 10/40, 10/42

Das sind insgesamt 0,5465 ha, die hinzugezogen werden.

Aus dem Verfahrensgebiet Paplitz werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Paplitz	11	10127, 10129, 10132

Das sind insgesamt 1,3822 ha, die ausgeschlossen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst weiterhin eine Fläche von rd. 2012 ha.

2. Begründung:

Die Gemarkungsgrenze zwischen Paplitz und Karow verläuft in der Mitte des Karower Hauptgrabens. Da sich zwei in Bausubstanz und Funktion stark eingeschränkte Kleinstaubauwerke, die im Bodenordnungsverfahren Paplitz neu gebaut werden sollen, direkt im Karower Hauptgraben befinden, müssen **alle** Flurstücke des Karower Hauptgrabens zum Bodenordnungsverfahren Paplitz hinzugezogen sein.

Im Bereich der Ortslage Paplitz sind nach Einleitung des Bodenordnungsverfahrens neue Flurstücke gebildet worden. Die Abgrenzung der Ortslage Paplitz zum Verfahrensgebiet Paplitz erfolgt durch die o.a. Änderung nunmehr mit einer kürzeren und zweckmäßigeren Linienführung.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
   Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
   Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal

erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

gez. Dr. Paschke (DS)

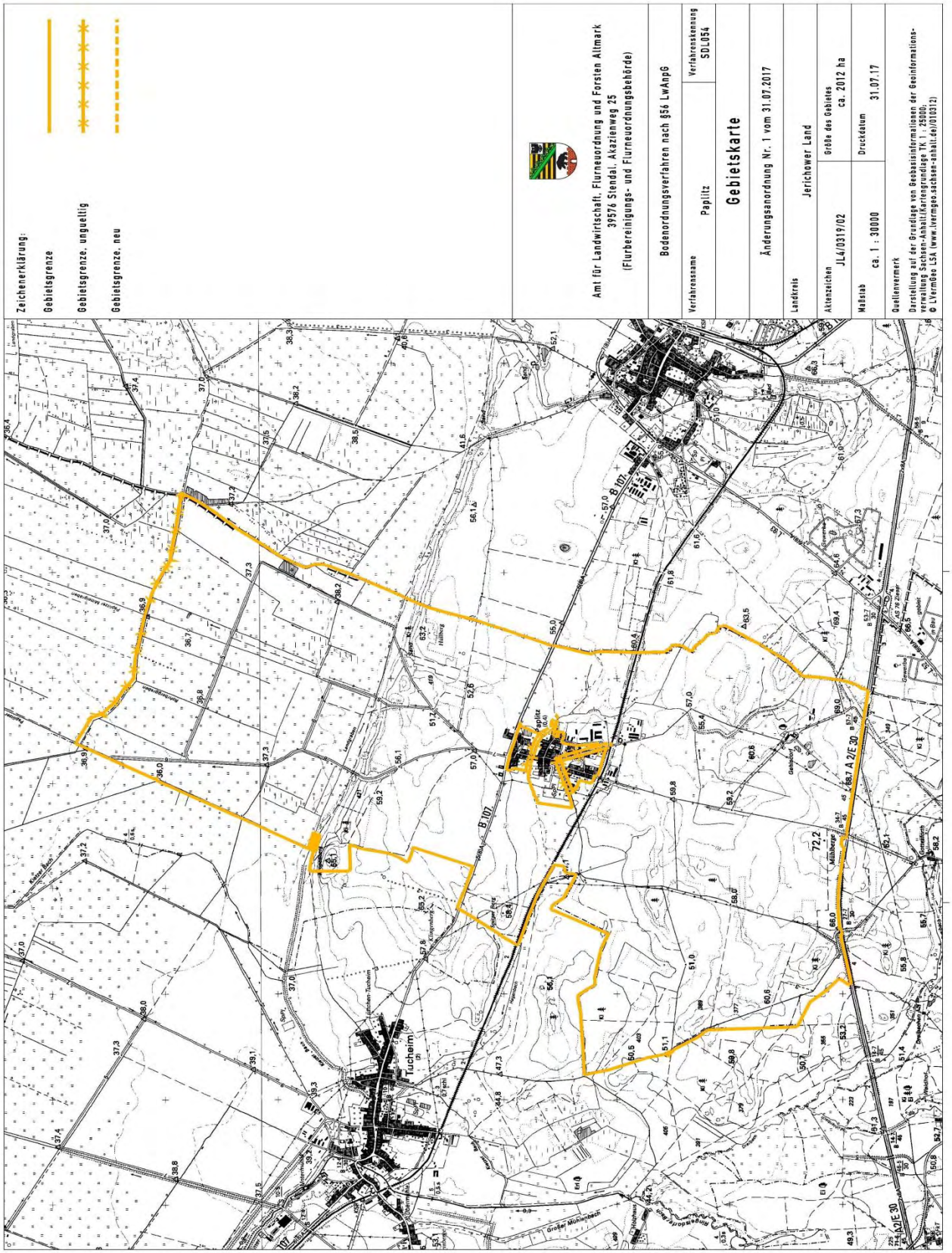
Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze
Gebietsgrenze, unguellig
Gebietsgrenze, neu
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG
Verfahrensnamen
Paplitz
Verfahrenskennung
SDL054
Gebietskarte
Änderungsanordnung Nr. 1 vom 31.07.2017
Landkreis
Jerichower Land
Aktenzeichen
JL4/0319/02
Größe des Gebietes
ca. 2012 ha
Maßstab
ca. 1 : 30000
Druckdatum
31.07.17
Quellenvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt(Kartengrundlage TK 1 : 25000,
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)
Tucheim
Paplitz
B 107
A 2/E 30
Großer Mühlenbach

150

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 08.08.2017

Freiwilliger Landtausch: **Redekin**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0322/01**

I Beschluss
Hiermit wird der freiwillige Landtausch Redekin nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet
Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 216 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Anlage 2) farbig umrandet.

II Gründe
Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.
Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter (DS)

Anlage 1

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Redekin **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verfahrensflurstücke** laufende Bearbeitung	SDL423

Gemarkung Bergzow, Flur 1

34/1, 34/5, 34/6, 58/1, 246/16

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,3806 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Bergzow, Flur 2

17/4, 17/5, 17/7, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/15, 17/16, 17/17, 17/19, 17/21, 17/22, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11, 25/15, 25/17, 25/18, 25/20, 25/24, 37/1, 37/4, 37/5, 37/8, 37/11, 50/5, 50/6, 50/7, 50/8, 52/1, 62/5, 62/8, 62/10, 62/12, 62/13, 62/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 60,8195 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

Gemarkung Bergzow, Flur 5

27/2, 48/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,6846 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Bergzow, Flur 7

119/39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,0060 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Derben, Flur 3

2/16, 2/19, 2/20, 13/4, 10011, 10012, 10014, 10016, 10017

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 15,4824 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Genthin, Flur 11

72/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,8180 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Genthin, Flur 17

106/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5539 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Genthin, Flur 18

11/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4695 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Genthin, Flur 44

11/4, 511/11

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Redekin **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verfahrensflurstücke** laufende Bearbeitung	SDL423

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,9728 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Genthin, Flur 47

88/1, 548/88, 549/87

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,3133 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Güsen, Flur 5

215/62

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,9932 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Jerichow, Flur 3

64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6710 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Jerichow, Flur 15

51/1, 203/1, 360/49

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,3150 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Jerichow, Flur 16

170/37

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3830 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Jerichow, Flur 18

76, 120, 167/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,7563 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Jerichow, Flur 25

18, 49, 54, 55, 56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,1900 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Parchen, Flur 2

398/108

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5780 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Parey, Flur 5

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Redekin **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verfahrensflurstücke** laufende Bearbeitung	SDL423

96/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2523 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Parey, Flur 22

4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7424 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Redekin, Flur 1

124/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,2077 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Redekin, Flur 2

5/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,7250 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Redekin, Flur 3

17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5160 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Redekin, Flur 4

1, 6/3, 7/2, 7/3, 7/5, 7/11, 11/25, 11/30, 11/36, 11/37, 32/1, 65/1, 81/1, 96, 101, 106, 140/2, 10001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,2953 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Redekin, Flur 5

2/39, 8/23, 30/2, 30/5, 35/16, 35/18, 37/4, 37/12, 37/18, 45/1, 106/73, 148/71

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,9489 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Redekin, Flur 6

19/1, 19/3, 19/4, 19/5, 24, 25, 28/1, 118/19, 124/19, 129/19, 130/19, 213/9, 214/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 13,9323 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 13

Gemarkung Wulkow, Flur 7

101, 105/1, 229/116

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,8745 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Redekin **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verfahrensflurstücke** laufende Bearbeitung	SDL423

Gemarkung Wulkow, Flur 8

29/9, 29/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,7636 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Wulkow, Flur 9

22/4, 25/5, 25/7, 26/4, 26/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,0244 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Wulkow, Flur 10

23/1, 55/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,1070 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren
Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 215,7765 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 145

Anlage 2

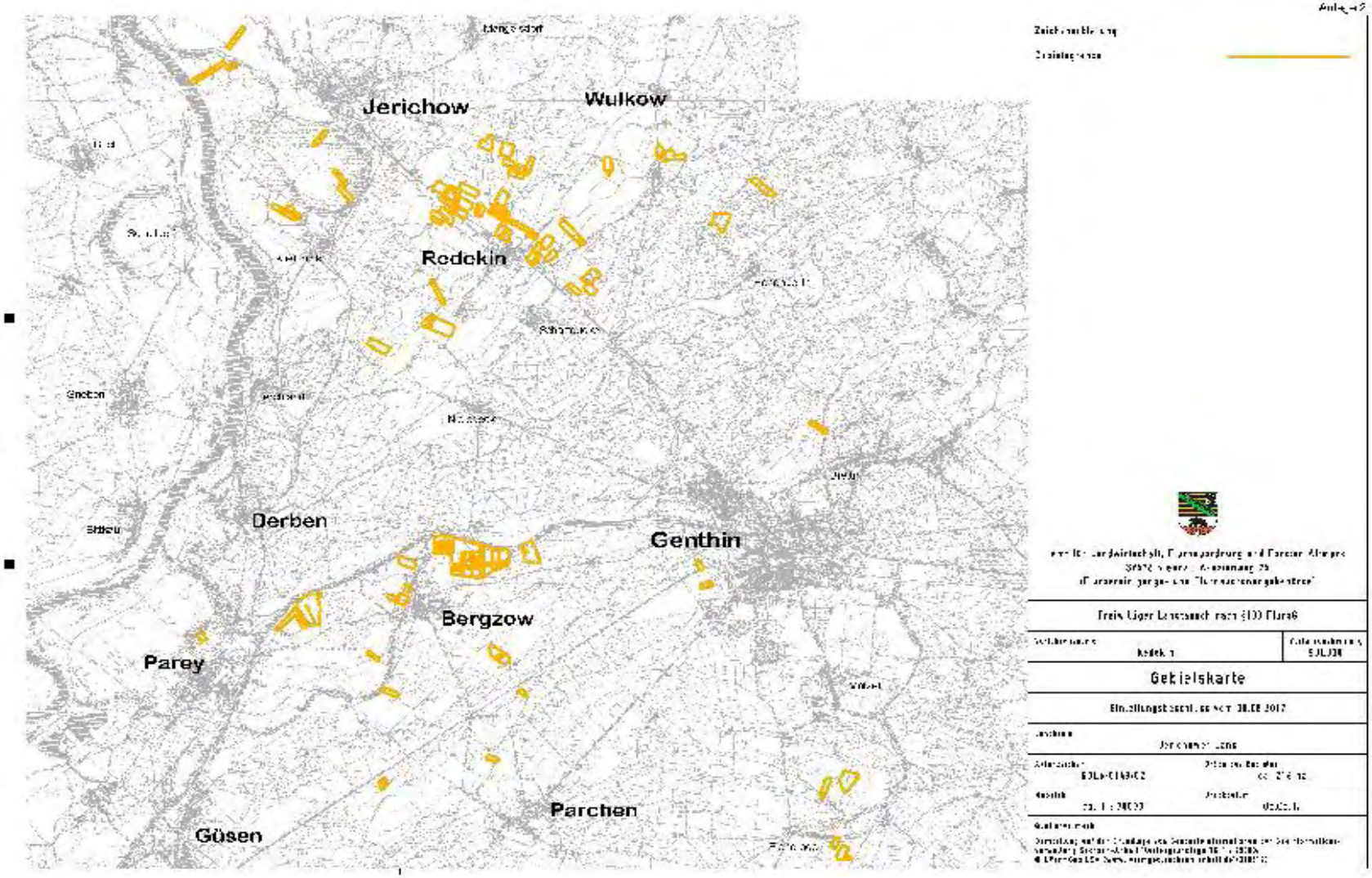
Jerichow
Wulkow
Redekin
Derben
Genthin
Bergzow
Parey
Parchen
Güsen
Gekielskarte

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.